

# **BGer 7B\_321/2023 vom 21. Februar 2024**

Bundesgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_321\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_321_2023)

FR: TF 7B\_321/2023 du 21 février 2024

IT: TF 7B\_321/2023 del 21 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein selbstständig eröffneter kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren, gegen den die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 92 Abs. 1 BGG offensteht. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde gegen die Abweisung des von ihm gestellten Ausstandsgesuchs berechtigt (siehe Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BGG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( BGE 143 I 377 E. 1.2 f.). Hierbei hat die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweis). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer geht nicht auf den angefochtenen Entscheid ein, der sich mit dem im Ausstandsgesuch geäusserten Vorwurf der ungerechtfertigten Verweigerung der Teilnahme und der daraus abgeleiteten angeblichen Befangenheit im Einzelnen auseinandersetzt. Stattdessen hält er fest, die Vorinstanz verkenne "den Kern der Problematik", der nicht "in der vermeintlich richtigen Anwendung von Art. 152 Abs. 3 StPO ", sondern vielmehr in "der wiederholten Missachtung von Art. 30 StPO " sowie weiterer Verfahrensfehler, insbesondere eine willkürlichen Ablehnung von Zeugen, liege.

### **E. 2.3**

Diese vom Beschwerdeführer erstmals vor Bundesgericht vorgebrachten (weiteren) angeblichen Verfahrensfehler der Beschwerdegegnerin finden im von der Vorinstanz für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellten Sachverhalt keine Stütze (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG ). Da der Beschwerdeführer weder substantiiert vorbringt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder unvollständig festgestellt (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) noch, es handle sich um zulässige neue Vorbringen (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ), ist auf diese neuen Vorwürfe des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht einzugehen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Ausstandsgesuch durch einen juristischen Laien gestellt worden ist. Weder verpflichtete dies die Vorinstanz dazu, von Amtes wegen sämtliche Verfahrenshandlungen der Beschwerdegegnerin auf allfällige Verfahrensfehler zu überprüfen (siehe dazu E. 2.4 hiernach), noch erlaubt es dem Beschwerdeführer, vor Bundesgericht frei den Sachverhalt zu ergänzen und erstmals neue Ausstandsgründe vorzubringen (vgl. Urteil 1B\_128/2021

vom 10. Mai 2021 E. 2.2).

#### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer ist weiter darauf hinzuweisen, dass fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts für sich grundsätzlich noch keinen Anschein der Voreingenommenheit begründen. Anders verhält es sich nur, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Das Ausstandsverfahren dient nicht dazu, den Parteien zu ermöglichen, die Art der Verfahrensführung und namentlich die von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheide anzufechten. Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen ( BGE 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3; Urteil 7B\_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4). Insoweit erscheinen die Vorwürfe des Beschwerdeführers ohnehin ungeeignet, die angebliche Befangenheit der Beschwerdegegnerin zu belegen.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 66 und 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.